



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 31 / 185. JAHRGANG / 2004

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 28. JULI 2004

Nr. 1074 Stellenausschreibung, Besetzung einer Landesfacharzt-/ärztinnenausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck
Nr. 1075 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen
Nr. 1076 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes
Nr. 1077 Kundmachung über die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Dienststellenwahlausschusses für die Wahl der Personalvertretung der Tiroler Pflichtschullehrer am 1. und 2. Dezember 2004 – Bezirk Imst
Nr. 1078 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl
Nr. 1079 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des Gesamtflächenwidmungsplanes der Gemeinde Eben a. A.
Nr. 1080 Verlautbarung des Statuts der Tiroler Landesmusikschulen
Nr. 1081 Behördliche Vereinsauflösung durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Nr. 1082 Behördliche Vereinsauflösung durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Nr. 1083 Widerruf eines offenen Verfahrens: Bestuhlung für den Neubau der Hauptschule Kappl
Nr. 1084 Offenes Verfahren: Bau und Lieferung von Kleinlöschfahrzeugen für das Landes-Feuerwehrenspektorat Tirol
Nr. 1085 Offenes Verfahren: Belagssanierungsarbeiten auf der L 38 Ellbögener Straße
Nr. 1086 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten auf der L 25 Deferegental Straße

Nr. 1087 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten auf der L 231 Obernberg Straße
Nr. 1088 Offenes Verfahren: Restaurierung des Chorgestühls in der Hofkirche Innsbruck
Nr. 1089 Offenes Verfahren: Trockenbauarbeiten für die Erweiterung und Generalsanierung des Bundesschulzentrums Lienz
Nr. 1090 Offenes Verfahren: Bestuhlung 2 für den Neubau der Hauptschule Kappl
Nr. 1091 Offenes Verfahren: Möbeltischlerarbeiten für die Chirurgischen Univ.-Kliniken Innsbruck
Nr. 1092 Offenes Verfahren: Metallmöbel für die Chirurgischen Univ.-Kliniken Innsbruck
Nr. 1093 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Neubau der Entsanderanlage des Kraftwerkes Brennerwerk in Mühlbachl bei Matrei am Brenner für die TIWAG Hydro Engineering GmbH
Nr. 1094 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, Schwarzdecker- und Zimmermeisterarbeiten sowie Trockenbauarbeiten für den Zubau Laborgebäude für die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit in Innsbruck
Nr. 1095 Offenes Verfahren: Estricharbeiten für den Neubau einer Volksschule und von drei Turnhallen beim Akademischen Gymnasium Innsbruck
Nr. 1096 Offenes Verfahren: Alupaneel sowie Fenster und Fenstertüren in Alu für den Zubau Laborgebäude für die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit in Innsbruck
Nr. 1097 Offenes Verfahren: AED – autom. external Defibrillatoren für den Gemeindeverband a. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz

Nr. 1074 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung IV

AUSSCHREIBUNG

einer Landes-Facharzt-/ärztinnenausbildungsstelle

An der Universitätsklinik für Psychiatrie gelangt ab 1. September 2004, befristet bis 31. Jänner 2005, eine Landes-Facharzt-/ärztinnenausbildungsstelle (Karenzstelle) zur Besetzung.

Qualifikation: Interesse an psychiatrischer Tätigkeit, Vorerfahrung erwünscht.

Bewerbungen sind bis spätestens 18. August 2004 in der Personalabteilung IV des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Innsbruck, 22. Juli 2004

Der Leiter der Personalabteilung IV: Lindner

Nr. 1075 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/146

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Die Frauen von Stepford“ (UIP, 2.551 Laufmeter);

„The Company – das Ensemble“ (Constantin, 3.071 Laufmeter).

Innsbruck, 22. Juli 2004

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1076 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/170

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 21. Juli 2004 wird gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBL. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

Mit „sehenswert“:

„(T)raumschiff Surprise“ (Constantin, 2.388 Laufmeter).

Innsbruck, 22. Juli 2004

Für das Amt der Landesregierung: *Scheiring*

Nr. 1077 • Personalvertretung der Tiroler Pflichtschullehrer •
Dienststellenausschuss • Bezirk Imst

**KUNDMACHUNG
über die Bestellung der Mitglieder und
Ersatzmitglieder des Dienststellenwahlausschusses
für die Wahl der Personalvertretung der Tiroler
Pflichtschullehrer am 1. und 2. Dezember 2004**

Der Dienststellenausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2004 gemäß § 12 Abs. 2 der Landeslehrer-Personalvertretungswahlordnung folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Dienststellenwahlausschuss bestellt:

Mitglieder:

Gertraude Pambalk, VS Imst-Oberstadt

Gerhard Lechner, HS Imst-Oberstadt

Irene Mantl, ASO Imst

Gerlinde Zoller, ASO Imst

Christoph Mauracher, HS Imst-Oberstadt

Ersatzmitglieder:

Rainer Bommassar, PTS Imst

Erna Santeler, VS Wenns

Richard Wille, HS Silz

Wolfgang Schatz, ASO Imst

Michael Perktold, MHS Imst-U II

Imst, 30. Juni 2004

Die Vorsitzende: *Mantl*

Nr. 1078 • Gemeinde Kirchbichl

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
des Flächenwidmungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 2004 beschlossen, den von Dipl.-Ing. Andreas Lotz und Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner, Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck, für das Gemeindegebiet von Kirchbichl ausgearbeiteten Entwurf des Flächenwidmungsplanes gemäß den Bestimmungen des § 64 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, i. d. g. F., ab 30. Juli 2004 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Kirchbichl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Kirchbichl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Nachbargemeinden haben das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zur Frage Stellung zu nehmen, ob im Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht genommen wird.

Kirchbichl, 19. Juli 2004

Der Bürgermeister: *Herbert Rieder*

Nr. 1079 • Gemeinde Eben am Achensee

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
des Gesamtflächenwidmungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 2004 beschlossen, den vom örtlichen Raumplaner Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Landeck, für das Gemeindegebiet der Gemeinde Eben am Achensee ausgearbeiteten Entwurf des Gesamtflächenwidmungsplanes gemäß den Bestimmungen des § 64 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, i. d. g. F., vom 13. September bis 11. Oktober 2004 im Gemeindeamt Eben am Achensee während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Eben am Achensee ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob im Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht genommen wird.

Eben am Achensee, 19. Juli 2004

Der Bürgermeister: *Josef Hausberger*

Nr. 1080 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abteilung Personal – Musikschulen

**VERLAUTBARUNG
Statut der Tiroler Musikschulen
Inhaltsverzeichnis**

1. Abschnitt „Organisation und Aufgaben“

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Bildungsziele
- § 3 Lehraufgaben
- § 4 Personenbezogene Bezeichnungen
- § 5 Geschäftsstelle
- § 6 Fachgruppenleiter
- § 7 Personal
- § 8 Leiter einer Landesmusikschule
- § 9 Lehrer einer Landesmusikschule
- § 10 Verwaltungspersonal
- § 11 Lehrerkonferenz

2. Abschnitt „Studienordnung“

- § 12 Studienplan
- § 13 Lehrplan und Unterrichtsmethode
- § 14 Unterrichtsformen
- § 15 Unterrichtsfächer

3. Abschnitt „Schulordnung“

- § 16 Schulordnung
- § 17 Aufnahme der Schüler

- § 18 Wahl der Lehrpersonen
- § 19 Schul- und Unterrichtszeit
- § 20 Schulgeld
- § 21 Öffentliches Auftreten von Schülern
- § 22 Versäumte Unterrichtsstunden
- § 23 Austritt oder Ausschluss
- § 24 Schulnachrichten, Zeugnisse und Urkunden
- § 25 Schülerbeurteilung
- § 26 Übertrittsprüfung
- § 27 Kontrollprüfung

4. Abschnitt „Schluss- und Übergangsbestimmungen“

- § 28 Schluss- und Übergangsbestimmungen

STATUT DER TIROLER LANDESMUSIKSCHULEN

Aufgrund des § 11 des Tiroler Musikschulgesetzes, LGBL Nr. 44/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 28/2000, hat die Landesregierung in ihrer Sitzung am 20. April 2004 folgendes Statut für die Tiroler Landesmusikschulen (Tiroler Musikschulwerk) erlassen:

1. Abschnitt

Organisation und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Gesamtheit der Landesmusikschulen bildet das Tiroler Musikschulwerk (§ 2 Abs. 2 des Tiroler Musikschulgesetzes).

(2) Die Landesmusikschulen sind Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2001.

Die räumliche Verteilung der Landesmusikschulen wird in dem nach § 2 des Tiroler Musikschulgesetzes von der Landesregierung zu erlassenden Musikschulplan festgelegt.

(3) Exposituren sind Untergliederungen der einzelnen Landesmusikschulen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tiroler Musikschulgesetzes, die bei gegebenem lokalem Bedarf nach Maßgabe des Musikschulplanes errichtet werden können.

(4) Dislozierte Klassen sind Einheiten einer Landesmusikschule im Sinne des § 7 Abs. 2 des Tiroler Musikschulgesetzes, die aus pädagogischen, organisatorischen und lokalen Erfordernissen vorübergehend außerhalb der Standortgemeinde geführt werden.

(5) Schulerhalter der Landesmusikschulen ist das Land Tirol.

(6) Die Bestimmungen des Privatschulgesetzes, der dienst- und besoldungsrechtlichen Richtlinien für Landesmusikschullehrer in Tirol (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 19. Juli 1993 in der jeweils geltenden Fassung) sowie des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2003, bzw. des Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBL Nr. 2/2001, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 2

Bildungsziele

Der Unterricht an den Tiroler Landesmusikschulen hat zum Ziel, breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen, besonders Begabte auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten und das gemeinsame Musizieren zu fördern (§ 1 des Tiroler Musikschulgesetzes). Zur Verwirklichung dieser Ziele umfasst der Unterricht an den Landesmusikschulen grundsätzlich die Vermittlung von Bildung und Ausbildung im Rahmen der Lehraufgaben nach § 3.

§ 3

Lehraufgaben

(1) Die Tiroler Landesmusikschulen haben grundsätzlich die im § 4 des Tiroler Musikschulgesetzes genannten Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die Tiroler Landesmusikschulen haben nach Maßgabe der räumlichen und personellen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Unterrichtsmittel Unterricht in folgenden Bereichen anzubieten:

- a) elementarer Musikunterricht einschließlich der musikalischen Früherziehung,
- b) Gesang unter besonderer Berücksichtigung des Chorgesanges,
- c) Instrumentalbildung,
- d) Ensemble- bzw. Orchesterspiel und deren Leitung,
- e) Musiktheorie,
- f) musikalisch-rhythmische Ausbildung, Tanz- und Bewegungserziehung.

(3) Landesmusikschulen können Unterricht in weiteren Ausbildungsbereichen, wie insbesondere Sprecherziehung, darstellendes Spiel und der Verbindung von Musik mit anderen Kunstformen anbieten.

(4) Im Lehrplan der Tiroler Landesmusikschulen kann die Möglichkeit der Erteilung von schwerpunktmäßigem Unterricht in bestimmten Ausbildungsbereichen vorgesehen werden.

§ 4

Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Statut gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäfte des Tiroler Musikschulwerkes sind von der nach der Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zuständigen Abteilung zu besorgen. Die von der Geschäftsstelle des Tiroler Musikschulwerkes wahrzunehmenden Aufgaben sind:

- a) die Wahrnehmung der Aufgaben der personalführenden Stelle für die Bediensteten an Landesmusikschulen;
- b) die Wahrnehmung der fachlichen und organisatorischen Leitung, insbesondere:

1. die Koordination und Überwachung der Landesmusikschulen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,

2. die Festlegung der Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 des Tiroler Musikschulgesetzes,

3. Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Musikschullehrer und -leiter, insbesondere die Abhaltung von Lehrgängen, Seminaren und Tagungen, die Bildung von Arbeitskreisen und die Durchführung von Exkursionen,

4. Maßnahmen zur Begabtenfindung und -förderung, insbesondere die Abhaltung von Wettbewerben, die Abhaltung von zusätzlichen Kursen und Workshops, die Initiierung oder Führung von Musiziergemeinschaften, die Beistellung von Lehrinstrumenten und Studienmaterial sowie die Vergabe von Begabtenstipendien,

5. die Herausgabe von Publikationen sowie die Führung einer gemeinsamen Homepage,

6. die fachliche und organisatorische Beratung von „Musikschulen sonstiger Träger“, unbeschadet der Bestimmungen des 3. Abschnittes des Tiroler Musikschulgesetzes.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Abteilung ist auch die Geschäftsstelle des Musikschulbeirates (§ 17 des Tiroler Musikschulgesetzes).

§ 6

Fachgruppenleiter

(1) Zur Unterstützung der fachlichen Koordination und Überwachung werden von der Landesregierung Fachgruppenleiter bestellt. Diese können für folgende Fachgruppen tätig werden:

- a) Elementare Ausbildung,
- b) Vokale Ausbildung,
- c) Tasteninstrumente,
- d) Streich-, Saiten- und Zupfinstrumente,
- e) Holzblasinstrumente,
- f) Blechblas- und Schlaginstrumente,
- g) Volksmusik,
- h) Jazz- und Populärmusik sowie neue Medien.

(2) Wenn für eine Fachgruppe kein Fachgruppenleiter bestellt ist, sind die betreffenden Aufgaben von der Geschäftsstelle des Tiroler Musikschulwerkes wahrzunehmen.

§ 7

Personal an Landesmusikschulen

Das Personal einer Landesmusikschule besteht aus:

- a) dem Leiter,
- b) den Lehrern und
- c) den Bediensteten der Musikschulverwaltung.

§ 8

Leiter einer Landesmusikschule

(1) Der Leiter einer Landesmusikschule ist unmittelbarer Vorgesetzter aller an der Landesmusikschule tätigen Lehrer und des Verwaltungspersonals.

(2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes an einer Landesmusikschule einschließlich allfälliger Exposituren obliegen dem Leiter einer Landesmusikschule im Rahmen der ihm nach § 10 Abs. 2 des Tiroler Musikschulgesetzes übertragenen Leitungsaufgaben insbesondere:

- a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichtes und des Schulbetriebes,
 - b) die Abhaltung von Konferenzen,
 - c) die Elternberatung sowie die Abhaltung von Informationsveranstaltungen,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme von Schülern unter Berücksichtigung der fachlichen, räumlichen und personellen Möglichkeiten,
 - e) die Zuteilung der Schüler an die Lehrer und das Erstellen von Dienstplänen nach Anhörung der betreffenden Lehrer,
 - f) die Durchführung von schuleigenen Übungsabenden, Konzerten, Vortragsstunden und der Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) die Entscheidung über den Übertritt eines Schülers in eine andere Klasse (Lehrerwechsel),
 - h) die Entscheidung über die Abhaltung von Kontrollprüfungen,
 - i) die Setzung von Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung,
 - j) die Befreiung eines Schülers vom Unterricht in einem Ergänzungsfach,
 - k) die Entscheidung über die zeitweilige „Beurlaubung“ eines Schülers,
 - l) die Fertigung von Schulnachrichten, Zeugnissen und Prüfungsurkunden,
 - m) die Behandlung von Ansuchen um Schulgelderlassung und ähnlichen Ansuchen nach Anhörung des betreffenden Lehrers.
- (3) In einzelnen der im Abs. 2 angeführten Aufgabenbereiche kann sich der Leiter im Einzelfall durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Lehrkörpers vertreten lassen.

(4) Leitern von Exposituren obliegen die im Abs. 2 lit. a bis c und f genannten Aufgaben für den Bereich der Exposituren, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Expositurleitern, unter Führung des Leiters der Landesmusikschule.

(5) Hinsichtlich der für Leiter einer Landesmusikschule erforderlichen Eignung gelten die Bestimmungen des Privatschulgesetzes sowie die in den dienst- und besoldungsrechtlichen

Richtlinien für Landesmusikschullehrer in Tirol angeführten Ernennungserfordernisse und sonstigen Voraussetzungen.

§ 9

Lehrer einer Landesmusikschule

(1) Die Lehrer sind an Weisungen des Leiters der betreffenden Landesmusikschule im Sinne des § 8 Abs. 1 gebunden.

(2) Der Lehrer hat für einen altersbezogenen und zeitgemäßen, den Menschen in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden Musikunterricht zu sorgen, Freude am aktiven Musizieren zu wecken und das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern.

(3) Zu den Aufgaben des Lehrers gehören insbesondere:

- a) die Unterrichtsstunden gewissenhaft einzuhalten,
- b) die von ihm aus außerdienstlichen Gründen nach vorheriger Genehmigung durch den Leiter abgesagten Unterrichtsstunden ordnungsgemäß einzubringen,
- c) an Veranstaltungen der Schule bzw. an Veranstaltungen im Interesse des Dienstgebers im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken,
- d) auf regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch zu achten,
- e) den Unterricht (organisatorisch und fachlich) zu planen,
- f) regelmäßigen Kontakt mit den Eltern von minderjährigen Schülern zu pflegen,
- g) an den allgemeinen Elternsprechtagen teilzunehmen,
- h) Schüler mit nicht entsprechendem Lernerfolg zur Ablegung einer Kontrollprüfung vorzuschlagen,
- i) den Lehrplan einzuhalten,
- j) zu Ansuchen von Schülern betreffend Befreiung von einem Nebenfach, Schulgelderlassung und ähnlichen Ansuchen Stellung zu nehmen,
- k) die Schulschriften zu führen,
- l) an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen,
- m) regelmäßig an Fortbildungsseminaren teilzunehmen,
- n) Vorschläge für die Anschaffung von Lern- und Lehrbehelfen aller Art an den Leiter heranzutragen,
- o) das zweimalige unentschuldigete Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht unverzüglich dem Leiter zu melden,
- p) grobe Verstöße von Schülern gegen die Schulordnung unverzüglich dem Leiter zu melden und
- q) in seinem Fachbereich nach Möglichkeit auch in kulturellen Einrichtungen und Organisationen außerhalb der Musikschule mitzuwirken.

(4) Hinsichtlich der erforderlichen Eignung gelten die Bestimmungen des Privatschulgesetzes sowie die in den dienst- und besoldungsrechtlichen Richtlinien für Landesmusikschullehrer in Tirol angeführten Ernennungserfordernisse.

§ 10

Verwaltungspersonal

(1) Das Verwaltungspersonal ist an Weisungen des Leiters der betreffenden Landesmusikschule im Sinne des § 8 Abs. 1 gebunden.

(2) Dem Verwaltungspersonal obliegt die Unterstützung des Leiters der Schule bei der Erledigung der administrativen Belange der Schule.

§ 11

Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz besteht aus der Gesamtheit der an einer Landesmusikschule und gegebenenfalls deren Exposituren haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrpersonen. Den Vorsitz in den Lehrerkonferenzen führt der Leiter der Landesmusikschule.

(2) Die Lehrerkonferenz ist mindestens zweimal pro Schuljahr vom Leiter der Landesmusikschule einzuberufen; sie muss weiters einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Lehrpersonen dies verlangt.

(3) Die Lehrerkonferenz berät über alle die Schule betreffenden, insbesondere pädagogischen Angelegenheiten.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Androhung eines Ausschlusses und den Ausschluss eines Schülers.

(5) Über die Sitzung der Lehrerkonferenz ist ein Protokoll zu führen, das von allen teilnehmenden Lehrpersonen zu unterfertigen ist.

2. Abschnitt Studienordnung

§ 12 Studienplan

(1) Der Studienplan regelt die Dauer und den Inhalt der einzelnen Lernabschnitte des Schülers. Er gliedert sich in die Elementarstufe und in folgende Leistungsstufen:

- a) Unterstufe,
- b) Mittelstufe,
- c) Oberstufe.

Die Elementarstufe gliedert sich in die Fächer musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung und frühinstrumentaler Unterricht.

(2) Nähere Bestimmungen sind im Lehrplan für die Tiroler Landesmusikschulen (Anlage 1) enthalten.

§ 13 Lehrplan und Unterrichtsmethode

(1) Der Unterricht ist nach dem Lehrplan für die Tiroler Landesmusikschulen (Anlage 1), welcher sich grundsätzlich am gesamtösterreichischen Rahmenlehrplan orientiert, zu erteilen.

(2) In der Wahl der Unterrichtsmethode besteht größtmögliche Freiheit, sofern das Erreichen des Unterrichtszieles dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Bei der Erteilung des Unterrichtes ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Aufnahme als ordentlicher Hörer in einzelne Studienrichtungen an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium bereits ab Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgen kann.

§ 14 Unterrichtsformen

(1) Der Unterricht an Landesmusikschulen wird erteilt:

- a) als Einzelunterricht,
- b) als Gruppenunterricht,
- c) als Ensembleunterricht,
- d) in Form von Chor- und Orchesterübungen,
- e) in Form von Kursen,
- f) in Vortragsform („Klassenunterricht“),
- g) in Form von Sonderveranstaltungen (Workshops, Konzerte, Vortragsabende, Exkursionen u. a.).

(2) Die Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Unterrichtsformen erfolgt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 und 13 nach Anhörung des Lehrers durch den Leiter der Landesmusikschule nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten.

§ 15 Unterrichtsfächer

(1) Jede Landesmusikschule hat folgende Unterrichtsfächer zu führen, soweit ein Bedarf hierfür gegeben ist:

- a) Elementare Ausbildung:
 1. musikalische Früherziehung,
 2. musikalische Grundausbildung,
 3. musikalisch-rhythmische Erziehung,
 4. frühinstrumentaler Unterricht.
- b) Vokalausbildung:
 1. Sologesang,
 2. Stimmbildung.

c) Instrumentalfächer:

1. Blockflöte,
2. Querflöte,
3. Oboe,
4. Klarinette/Saxophon,
5. Fagott,
6. Waldhorn,
7. Trompete/Flügelhorn,
8. Posaune,
9. Tenorhorn/Bariton,
10. Tuba,
11. Klavier,
12. Cembalo,
13. Orgel,
14. Akkordeon/diatonische Harmonika,
15. Violine,
16. Viola,
17. Violoncello,
18. Kontrabass,
19. Gitarre/E-Gitarre,
20. Harfe,
21. Zither,
22. Hackbrett,
23. Schlaginstrumente.

d) Ensemble und Orchester:

1. chorische Stimmbildung,
2. Kindersingen, Kinderchor,
3. Jugendchor,
4. Musikschul(kammer)chor,
5. Instrumentalensemble (Spielmusik/Kammermusik),
6. Orchestervorschule/Schulorchester,
7. Ensemble-, Orchesterleitung.

e) Musiktheorie:

1. Musikkunde 1,
2. Musikkunde 2,
3. Musikkunde 3.

f) Musikalisch-rhythmische Ausbildung:

1. Bewegungserziehung,
 2. Tanz (Ballet, Volkstanz, historischer Tanz, Ausdruckstanz).
- (2) Weitere Ausbildungsbereiche:
- a) Volksmusik,
 - b) Jazz und Populärmusik (auch elektroakustische und elektronische Instrumente),
 - c) Sprecherziehung, darstellendes Spiel,
 - d) neue Medien,
 - e) Verbindungen von Musik mit anderen Kunstformen.

(3) Im Lehrplan für die Tiroler Landesmusikschulen hat die Einteilung der Unterrichtsfächer in Haupt- und Ergänzungsfächer zu erfolgen.

3. Abschnitt Schulordnung

§ 16 Schulordnung

(1) Jedem Schüler ist bei der Aufnahme ein Auszug aus dem vorliegenden Statut mit denjenigen Bestimmungen zu übergeben, die das Verhalten des Schülers regeln (Schulordnung).

(2) Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch den Schüler oder bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben des Schülers können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch den Lehrer,
- b) die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch den Leiter der Landesmusikschule mit gleichzeitiger Verständigung des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern,

- c) die Androhung des Ausschlusses von der Landesmusikschule,
- d) der Ausschluss von der Landesmusikschule.

§ 17

Aufnahme der Schüler

(1) Landesmusikschulen sind unbeschadet des Abs. 2 für jeden, der die für die jeweilige Unterrichtsart erforderliche Eignung aufweist, zugänglich. Können aufgrund der räumlichen oder der personellen Gegebenheiten nicht alle Bewerber in eine Landesmusikschule aufgenommen werden, so hat die Aufnahme unter Bedachtnahme auf die Eignung der Bewerber, deren Alter und sonstige in ihrer Person gelegene, besonders berücksichtigungswürdige Umstände zu erfolgen (§ 8 Abs. 1 des Tiroler Musikschulgesetzes).

(2) Die erstmalige Aufnahme von Schülern in eine Landesmusikschule erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung. Schüler, die bereits aufgenommen wurden, haben sich jeweils vor Ablauf des Schuljahres für das nächste Schuljahr anzumelden. Bei minderjährigen Schülern ist die Anmeldung vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

(3) Das Aufnahmealter für die einzelnen Fächer ist im Lehrplan für die Tiroler Landesmusikschulen zu regeln.

(4) Die Aufnahme in die Unterstufe erfolgt durch eine Eignungsfeststellung (Aufnahmeprüfung) oder nach erfolgreichem Besuch des Faches musikalische Früherziehung bzw. musikalische Grundausbildung, wodurch die geistige und körperliche Eignung des Schülers für das betreffende Fach festgestellt werden konnte.

(5) Die Aufnahme gilt jeweils für ein Schuljahr.

(6) Bewerber aus Gemeinden, die keinen Beitrag zum Schulaufwand einer Landesmusikschule leisten, haben keinen Anspruch auf Aufnahme in eine Landesmusikschule. Sie können nach Maßgabe der räumlichen und der personellen Gegebenheiten dennoch in eine Landesmusikschule aufgenommen werden, wenn die Nichtaufnahme im Hinblick auf die persönliche Betroffenheit des Bewerbers, insbesondere auf dessen musikalische Begabung, eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 8 Abs. 2 des Tiroler Musikschulgesetzes).

§ 18

Wahl der Lehrpersonen

(1) Bei der Einschreibung in die Landesmusikschule kann der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Klasse (Lehrperson) auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) Ein Übertritt in eine andere Klasse (Lehrerwechsel) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Leiters der Landesmusikschule. Diese Zustimmung wird erteilt, wenn es die personellen Möglichkeiten zulassen und die beteiligten Lehrkräfte vom gewünschten Lehrerwechsel in Kenntnis gesetzt wurden.

§ 19

Schul- und Unterrichtszeit

(1) Die Schulzeit richtet sich nach den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes für allgemein bildende Pflichtschulen 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/1998, sowie nach den geltenden Erlässen des Landesschulrates für Tirol für den Pflichtschulbereich.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten.

(3) Die Anzahl der pro Woche zu besuchenden Unterrichtsstunden ist im Lehrplan festzulegen.

§ 20

Schulgeld

(1) Für den Besuch von Landesmusikschulen ist von den Schülern ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung

und der Führung der Landesmusikschulen (Schulgeld) zu leisten (§ 9 Abs. 2 des Tiroler Musikschulgesetzes).

(2) Die Landesregierung hat das Schulgeld nach den einzelnen Unterrichtsarten und nach allgemeinen familiären Gesichtspunkten für alle Landesmusikschulen einheitlich festzusetzen. Dabei ist auf den mit den einzelnen Unterrichtsarten verbundenen Aufwand Bedacht zu nehmen (§ 9 Abs. 2 des Tiroler Musikschulgesetzes).

(3) Bei einer Abwesenheit vom Unterricht, die mehr als einen Monat dauert und durch eine Erkrankung des Schülers oder des Lehrers oder durch sonstige berücksichtigungswürdige Gründe bedingt ist, ist der entsprechende Schulgeldanteil auf Ansuchen und bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen gutzuschreiben und zurückzuerstatten.

(4) Bei einem Ausschluss aus der Schule im Sinne der §§ 16 Abs. 2 lit. d und 23 Abs. 3 ist eine Rückerstattung des Schulgeldes nicht vorgesehen.

§ 21

Öffentliches Auftreten von Schülern

Schüler, die beabsichtigen öffentlich aufzutreten, haben vorher das Einvernehmen mit ihrem Lehrer darüber herzustellen. Bezahlte Auftritte sind in jedem Fall dem Leiter der Landesmusikschule im Vorhinein zu melden. Ist dieses Einvernehmen nicht gegeben oder der Auftritt nicht gemeldet worden, so ist nach § 16 Abs. 2 vorzugehen.

§ 22

Versäumte Unterrichtsstunden

(1) Der Schüler ist verpflichtet, die Schule oder den Lehrer rechtzeitig von einem voraussehbaren Versäumen von Unterrichtsstunden zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf das Nachholen von Unterrichtsstunden, die vom Schüler abgesagt wurden.

§ 23

Austritt oder Ausschluss

(1) Ein Austritt während des Schuljahres ist unbeschadet des Abs. 2 nur am Ende eines Semesters zulässig. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung (Abmeldung) nötig, die mindestens drei Wochen vor Semesterschluss beim Musikschulleiter einzubringen ist. Bei minderjährigen Schülern ist die Austrittserklärung vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

(2) Einem Wunsch auf Austritt während eines Semesters ist bei nachgewiesenem Wohnortwechsel oder bei einer ärztlich bestätigten Erkrankung, die mehr als einen Monat dauert, stattzugeben.

(3) Ein Ausschluss aus der Schule kann, nach vorheriger Androhung im Sinne des § 16 Abs. 2 lit. d, jederzeit ausgesprochen werden.

§ 24

Schulnachrichten, Zeugnisse und Urkunden

(1) Zum Ende jedes Semesters ist dem Schüler eine Schulnachricht mit der Benotung des jeweiligen Semesters auszustellen.

(2) Zum Ende des Schuljahres oder bei Austritt aus der Musikschule ist dem Schüler ein Zeugnis mit Benotung auszustellen.

(3) Nach Absolvierung der Oberstufe ist dem Schüler ein Abschlusszeugnis mit Benotung auszustellen.

(4) Nach Ablegung einer Übertrittsprüfung von der Unter- in die Mittelstufe, von der Mittel- in die Oberstufe und nach Ablegung der Abschlussprüfung ist eine Prüfungsurkunde mit der Anführung eines Prädikates auszustellen.

§ 25

Schülerbeurteilung

(1) Bei der Erstellung der Schulnachrichten, der Zeugnisse und der Beurteilung der einzelnen Teile der Übertrittsprüfungen ist unbeschadet des Abs. 2 folgende Notenskala zur Beurteilung der Leistungen des Schülers anzuwenden: sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend.

(2) Die Gesamtbeurteilung der Übertrittsprüfungen erfolgt durch Prädikate, welche sich aus der Benotung des Faches Musikkunde und der Benotung der instrumentalen bzw. gesanglichen Prüfung zusammensetzen.

Die Ermittlung der Prädikate ist in der Prüfungsordnung der Tiroler Landesmusikschulen (Anlage 2) festgelegt.

(3) Die Eignungsfeststellung (Aufnahmeprüfung) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

(4) Im Übrigen sind auf die Schülerbeurteilungen die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie an mittleren und höheren Schulen, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, sinngemäß anzuwenden.

§ 26

Übertrittsprüfung

(1) Voraussetzung für das Verbleiben eines Schülers an einer Landesmusikschule ist ein entsprechender Lernerfolg, der bei einer Benotung mit mindestens „genügend“ im Hauptfach als erreicht gilt.

(2) Jeder Schüler hat sich nach der im Lehrplan dafür vorgesehenen Lernzeit im Hauptfach einer Übertrittsprüfung in die nächst höhere Leistungsstufe zu unterziehen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind auf Antrag des Lehrers mit Zustimmung des Leiters der Landesmusikschule möglich.

(3) Der Schüler hat zugleich mit dem Hauptfach die im Studienplan für die jeweilige Leistungsstufe vorgesehenen Ergänzungsfächer zu absolvieren. Die näheren Bestimmungen dazu sind im Lehrplan der Tiroler Landesmusikschulen (Anlage 1) sowie in der Prüfungsordnung der Tiroler Landesmusikschulen (Anlage 2) enthalten.

(4) Die Form und der Ablauf der Übertrittsprüfungen sind in der Prüfungsordnung der Tiroler Landesmusikschulen (Anlage 2) festgelegt.

§ 27

Kontrollprüfung

(1) Schüler mit nicht entsprechendem Studienfortgang haben sich auf Antrag ihres Lehrers einer Kontrollprüfung zu unterziehen.

(2) Die Kontrollprüfung ist vom Leiter der Landesmusikschule und zwei Lehrpersonen, von denen eine das betreffende Fach unterrichten soll, abzunehmen. Der Lehrer des Prüfungskandidaten hat bei der Prüfung anwesend zu sein, darf aber nicht prüfen.

(3) Ein Nichtbestehen der Kontrollprüfung oder das Nichtantreten zur Kontrollprüfung zieht den Ausschluss aus der Schule nach sich.

4. Abschnitt

**Schluss-
und Übergangsbestimmungen**

§ 28

**Schluss-
und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Statut tritt mit 1. September 2004 in Kraft.

(2) Das Statut des Tiroler Musikschulwerkes, Bote für Tirol Nr. 880/1993, tritt mit dem Ablauf des 31. August 2004 außer Kraft.

(3) Beim In-Kraft-Treten dieses Statuts bestehende Rechte, Pflichten und Bestellungen nach dem im Abs. 2 genannten Statut gelten als Rechte, Pflichten und Bestellungen im Sinne dieses Statuts, soweit in diesem entsprechende Regelungen vorgesehen sind.

Innsbruck, 20. April 2004

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Anlage 1:

Lehrplan für die Tiroler Landesmusikschulen unter

www.musikschulwerk.at/tirol

Anlage 2:

Prüfungsordnung für die Tiroler Landesmusikschulen unter

www.musikschulwerk.at/tirol

Nr. 1081 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • If-V-82

**BEHÖRDLICHE
VEREINSAUFLÖSUNG**

Der Verein „Jugoslavischer Freizeit-, Sport und Kulturclub Nasa Domovina Neustift i. St.“ mit dem Sitz in Neustift im Stubaital wurde am 25. Mai 2004 behördlich aufgelöst.

Innsbruck, 20. Juli 2004

Für den Bezirkshauptmann: Rainer

Nr. 1082 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • If-V-1625

**BEHÖRDLICHE
VEREINSAUFLÖSUNG**

Der Verein „Peacetalk – Zentrum für Dialog, Minderheitenrechte, Demokratie und Föderalismus“ mit dem Sitz in Trins wurde am 28. April 2004 behördlich aufgelöst.

Innsbruck, 20. Juli 2004

Für den Bezirkshauptmann: Rainer

Nr. 1083 • Schulverband Paznaun

**WIDERRUF
EINES OFFENEN VERFAHRENS****Bestuhlung**

Bauvorhaben: Neubau der Hauptschule Kappl, 6555 Kappl-Lochau, ca. 35.000 m³ BRI.

Bauherr: Schulverband Paznaun, Gemeindeamt Kappl, 6555 Kappl 112.

Die Ausschreibung wird gemäß § 105 des BVergG 2002 widerrufen.

Kappl, 23. Juli 2004

*Nr. 1084 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abt. Zivil- und Katastrophenschutz, Landes-Feuerwehrrinspektor*

OFFENES VERFAHREN**Bau und Lieferung von Kleinlöschfahrzeugen**

Auftraggeber: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Zivil- und Katastrophenschutz, Landes-Feuerwehrrinspektor, Florianistraße 1, A-6410 Telfs.

Leistungszeitraum: Oktober 2004 bis 2005.

Geschätzte Auftragssumme (netto): € 900.000,-.

Ausgabe der Unterlagen: Landes-Feuerwehrrinspektorat Tirol, Florianistraße 1, A-6410 Telfs. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort schriftlich bei der o. a. Stelle angefordert werden.

Teilnahmebedingungen: Nachweislich durchgeführte Lieferungen in diesem Umfang sowie nötige Betriebskapazität.

Abgabeort: Landes-Feuerwehrrinspektorat Tirol, A-6410 Telfs, Florianistraße 1.

Abgabe der Angebote: 13. September 2004, 10 Uhr.

Angebotsöffnung: 13. September 2004, 10.30 Uhr, Landes-Feuerwehrrinspektorat Tirol, A-6410 Telfs, Florianistraße 1, 1. Stock.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotsöffnung.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU: 22. Juli 2004.

Telfs, 22. Juli 2004

Nr. 1085 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Vlb1-0.41/50-2004*

OFFENES VERFAHREN

Belagssanierungsarbeiten

auf der L 38 Ellbögener Straße (km 16,4 bis 18,2)

Spörrkurve bis Falkasanbachbrücke

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zi. 316, Tel. 0512/508-4041, Fax 0512/508-4045, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 15,- bezogen werden. Bei Zusendung der Anbotsunterlagen beträgt die Gebühr € 25,- (Konto der Landesbaudirektion Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIC: HYPTAT22, IBAN: AT355700000200001167 oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, 4. Stock, Zi. 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4045) unter Angabe der Abteilung Straßenbau und des ausgeschriebenen Projektes per Nachnahme.

Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 20. August 2004, 11.30 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zimmer 316, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotsöffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 21. Juli 2004

Für die Landesregierung: Müller

Nr. 1086 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Vlb1-L 25.0/14-2004*

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

auf der L 25 Defereggental Straße

Ausbau Auffahrt Staller Sattel

(km 27,74 bis km 28,40)

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, Zi. 316, Tel. 0512/508-4041, Fax 0512/508-4045, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 20,- bezogen werden. Bei Zusendung der Anbotsunterlagen beträgt die Gebühr € 30,- (Konto der Landesbaudirektion Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIC: HYPTAT22, IBAN: AT355700000200001167 oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, 4. Stock, Zi. 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4045) unter Angabe der Abteilung Straßenbau und des ausgeschriebenen Projektes per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 20. August 2004, 11.30 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 316, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotsöffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 21. Juli 2004

Für die Landesregierung: Müller

Nr. 1087 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Vlb1-L 231.0/12-2004*

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

auf der L 231 Obernberg Straße

Straßenausbau und Verbauung Obernberger-See-Bach

(km 1,45 bis km 2,42)

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, Zi. 316, Tel. 0512/508-4041, Fax 0512/508-4045, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 50,- bezogen werden. Bei Zusendung der Unterlagen beträgt die Gebühr € 70,- (Konto der Landesbaudirektion Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIC-Code: HYPTAT22, IBAN-Code: AT355700000200001167 oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Herrengasse 1–3, 4. Stock, Zimmer 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4045) unter Angabe der Abteilung Straßenbau und des ausgeschriebenen Projektes per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 20. August 2004, 11.30 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 316, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotsöffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 22. Juli 2004

Für die Landesregierung: Müller

Nr. 1088 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Vld2-1300-1/276-2004*

OFFENES VERFAHREN

Restaurierung des Chorgestühls in der Hofkirche, Referenzprojekte – erste Stufe Vergabeverfahren

Die Anbotsunterlagen liegen ab 29. Juli 2004 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zi. 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 5,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIN-Code: HYPTAT22, I-BAN-Code: AT 35 57000 00 200 001 167, oder Barzahlung in der Amtskasse der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zimmer 418 (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr); Verrechnungsschecks werden nicht angenommen).

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens 25. August 2004, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotsöffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 21. Juli 2004

Für die Landesregierung: Probst

Nr. 1089 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-2022-2/108-2004

OFFENES VERFAHREN
Trockenbauarbeiten
(Gipsständerwände, Deckenverkleidungen
aus Gipskarton und Massivholzplatten
Birke gelocht, Trockenestriche)

Die Stadtgemeinde Lienz, 9900 Lienz, Hauptplatz 7, schreibt in einem EU-weiten offenen Verfahren die oben angeführten Trockenbauarbeiten für die Erweiterung und Generalsanierung des Bundesschulzentrums Lienz, 9900 Lienz, Weidengasse 1, aus.

Die **Anbotsunterlagen** liegen ab 2. August 2004 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4102, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 20,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIN-Code: HYPTAT22, I-BAN-Code: AT 35 57000 00 200 001 167, oder Barzahlung (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr) in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zimmer 418; Verrechnungsschecks werden nicht angenommen).

Die **Anbote** müssen bis spätestens 27. August 2004, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 23. Juli 2004

Für die Landesregierung: *Wastian*

Nr. 1090 • Schulverband Paznaun

OFFENES VERFAHREN
Bestuhlung 2

Bauvorhaben: Neubau der Hauptschule Kappl, 6555 Kappl-Lochau, ca. 35.000 m³ BRI.

Bauherr: Schulverband Paznaun, Gemeindeamt Kappl, A-6555 Kappl 112.

Planung: Noldin & Noldin Architekten, Maria-Theresien-Straße 27, 6020 Innsbruck.

Kosten für die Unterlagen: € 25,-.

Leistungszeitraum: Bereitstellung 15. Oktober 2004*, Zwischentermine* laut ÖBA (*pönanalisierte Termine).

Schätzkosten netto: € 65.000,-.

Ausgabe der Unterlagen: Noldin & Noldin Architekten, Maria-Theresien-Straße 27, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/293623, Fax 0512/293623-20.

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich bei der o. a. Stelle unter Beilegung des bestätigten Zahlungsauftrages für die Kosten der Unterlagen angefordert werden. Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich. Die Zusendung der Unterlagen erfolgt frei für den Empfänger.

Bankverbindung: Raiffeisen-Landesbank Tirol, Bankstelle Innsbruck, BLZ 36000, Konto-Nr. 1865765, IBAN: AT 43 3600 0000 0186 5765, BIC: RZTTAT22. Am Einzahlungsbeleg ist als Zahlungsgrund „Leistungsverzeichnis Hauptschule Kappl“ anzuführen.

Teilnahmebedingungen: Nachweis der technischen, geschäftlichen und personellen Kapazitäten gemäß den Allgemeinen Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses.

Abgabeort: Gemeindeamt Kappl, A-6555 Kappl 112.

Abgabetermin: 19. August 2004, bis 15.30 Uhr.

Anbotseröffnung: 19. August 2004, 15.30 Uhr. Bei der Anbotseröffnung sind ausschließlich Vertreter jener Firmen zugelassen, die Angebote eingereicht haben.

Teilleistungen: Angebote für Teilleistungen sind unzulässig.

Zuschlagsfrist: Der Bieter ist drei Monate an sein Angebot gebunden.

Kappl, 23. Juli 2004

Nr. 1091 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
 GZL 6031-57/805-2004

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG
BESCHLEUNIGTE VERFAHRENSART

Möbeltischlerarbeiten
für die Chirurgischen Univ.-Kliniken,
Generalsanierung Flachbau G0/G01

Ausschreibende Stelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Herwig Singer, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, Tel. +43/(0)50504-28720, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Projektleitung der Auftraggeberin: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Ing. Anton Ostermann, Maximilianstraße 35, A-6020 Innsbruck.

Technische Projektleitung: Atelier AR 18, Architekten Leitgeb + Benko Ziviltechniker Ges. m. b. H., Ing. Stephan Unterberger, Anichstraße 7/1, A-6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/269123-0.

Ausgabe der Unterlagen: 10. August 2004. Im Internet auf der Seite <http://www.tilak.at> und bei der ausschreibenden Stelle, Sekretariat, 2. Stock. Voraussetzung für die Ausgabe der Unterlagen und die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist die Anmeldung im Internet auf der o. a. Seite.

Gebühr/Zahlung: € 35,-. Die Bezahlung der Ausschreibungsunterlagen kann in bar an der Hauptkasse der Auftraggeberin im Erdgeschoss des Gebäudes Medizinzentrum Anichstraße – MZA, A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35, oder durch – für die Empfängerin spesenfreie – Überweisung auf das Konto Nr. 210 001 011 der Auftraggeberin bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, IBAN: AT 61 5700 0002 1000 1011, BIC: HYPTAT 22, unter Anführung der Kurzbezeichnung des Auftragsgegenstandes und der Geschäftszahl sowie der Auftragsart (Liefer-, Bau-, Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb) erfolgen. Der Zahlungsnachweis ist per Telefax an die ausschreibende Stelle zu übermitteln. In der Folge werden die Ausschreibungsunterlagen frei gegeben. In der Gebühr für die Ausschreibungsunterlagen sind 10% Umsatzsteuer enthalten.

Schlusstermin für die Anforderung: 1. September 2004, 16 Uhr.

Schlusstermin für den Angebotseingang: 8. September 2004, 11 Uhr.

Anschrift, an die die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind (Abgabestelle): ausschreibende Stelle, Sekretariat, 2. Stock.

Anbotseröffnung: 8. September 2004, 12 Uhr; teilnahmeberechtigt sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Ort der Anbotseröffnung: ausschreibende Stelle, Erdgeschoss, Besprechungszimmer.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at>

Innsbruck, 21. Juli 2004

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
 Dipl.-Ing. Herwig Singer

Nr. 1092 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZL 6031-57/806-2004

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG BESCHLEUNIGTE VERFAHRENSART

Metallmöbel
für die Chirurgischen Univ.-Kliniken,
Generalsanierung Flachbau G0/G01

Ausschreibende Stelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Herwig Singer, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, Tel. +43/(0)50504-28720, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Projektleitung der Auftraggeberin: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Ing. Anton Ostermann, Maximilianstraße 35, A-6020 Innsbruck.

Technische Projektleitung: Atelier AR 18, Architekten Leitgeb + Benko Ziviltechniker Ges. m. b. H., Ing. Stephan Unterberger, Anichstraße 7/1, A-6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/269123-0.

Ausgabe der Unterlagen: 10. August 2004. Im Internet auf der Seite <http://www.tilak.at> und bei der ausschreibenden Stelle, Sekretariat, 2. Stock. Voraussetzung für die Ausgabe der Unterlagen und die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist die Anmeldung im Internet auf der o. a. Seite.

Gebühr/Zahlung: € 35,-. Die Bezahlung der Ausschreibungsunterlagen kann in bar an der Hauptkasse der Auftraggeberin im Erdgeschoss des Gebäudes Medizinzentrum Anichstraße – MZA, A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35, oder durch – für die Empfängerin spesenfreie – Überweisung auf das Konto Nr. 210 001 011 der Auftraggeberin bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, IBAN: AT 61 5700 0002 1000 1011, BIC: HYPTAT 22, unter Anführung der Kurzbezeichnung des Auftragsgegenstandes und der Geschäftszahl sowie der Auftragsart (Liefer-, Bau-, Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb) erfolgen. Der Zahlungsnachweis ist per Telefax an die ausschreibende Stelle zu übermitteln. In der Folge werden die Ausschreibungsunterlagen frei gegeben. In der Gebühr für die Ausschreibungsunterlagen sind 10% Umsatzsteuer enthalten.

Schlussstermin für die Anforderung: 1. September 2004, 16 Uhr.

Schlussstermin für den Angebotseingang: 8. September 2004, 11 Uhr.

Anschrift, an die die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind (Abgabestelle): ausschreibende Stelle, Sekretariat, 2. Stock.

Angebotseröffnung: 8. September 2004, 12.15 Uhr; teilnahmeberechtigt sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Ort der Angebotseröffnung: ausschreibende Stelle, Erdgeschoss, Besprechungszimmer.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at>

Innsbruck, 21. Juli 2004

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Dipl.-Ing. Herwig Singer

Gegenstand der Ausschreibung sind die Baumeisterarbeiten für den Neubau der Entsanderanlage des Kraftwerkes Brennerwerk in Mühlbachl bei Matrei am Brenner.

Leistungsumfang: ca. 2.500 lfm Baugrubensicherung mit Bohrpflwand (Mikropali), ca. 150 lfm Baugrubenumschließung mit Umleitungsstamm, ca. 900 m³ Abbruch der alten Entsanderanlage, Mauerwerk, Beton und Stahlbeton, ca. 2.000 m³ Aushub, teilweise im Fels, ca. 3.000 m³ Beton und Stahlbetonarbeiten, ca. 1.000 m² Fertigteildecke überschüttet und befahrbar.

Ausführungsort: Mühlbachl.

Ausführungszeitraum: September 2004 bis Mai 2005; Hauptbaizeit: Anfang Jänner bis Ende März 2005.

Auskünfte: Dipl.-Ing. Josef Hahn, Tel. +43/(0)50607-21317, Fax +43/(0)50607-21757.

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei der TIWAG Hydro Engineering GmbH, Barbara Rieß, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck, Tel. +43/(0)50607-21524, Fax +43/(0)50607-21737 oder +43/(0)50607-41524 (Bildschirmfax) bzw. E-Mail: barbara.riess@tiwag.at

Die Ausschreibungsunterlagen können bis zum 6. August 2004 nach Vorlage des Einzahlungsbeleges (€ 50,- inkl. 20% MWSt.), einzuzahlen auf das Konto Nr. 0000-012211 bei der Tiroler Sparkasse Bank AG, BLZ 20503, bzw. bei der Hauptverwaltung der TIWAG Hydro Engineering GmbH, Abteilung Wasserbau, 6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 5. Stock, Zimmer 529, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr und von 14.30 bis 16 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr abgeholt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch digital (gegen Gebühr) unter <http://www.ausschreibung.at> heruntergeladen werden.

Nebenangebote/Alternativvorschläge sind zulässig.

Teilnahmebedingungen: Nachweis von Referenzen mit ähnlichem Leistungsumfang:

Ausgeführte Aufträge mit Angabe des Kunden inkl. Daten der Projekte und einer Kurzbeschreibung des Leistungsumfanges, Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug, Umsatzentwicklung der letzten drei Jahre, Bonitätsauskunft, Firmenprofil, Referenzliste.

Zusätzliche Informationen gemäß § 52 des österreichischen Bundesvergabegesetzes sind auf Verlangen der TIWAG Hydro Engineering GmbH unverzüglich (= längstens binnen acht Tagen) beizubringen.

Angebotsabgabe: bis spätestens Montag, den 16. August 2004, 15 Uhr, bei der Hauptverwaltung der TIWAG Hydro Engineering GmbH, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, Poststelle, 6010 Innsbruck.

Angebotseröffnung: Montag, den 16. August 2004, 15.15 Uhr, bei der Hauptverwaltung der TIWAG Hydro Engineering GmbH, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck.

Die Angebotseröffnung erfolgt nach ÖNORM A 2051 durch eine Kommission und ist nicht öffentlich zugänglich.

Zuschlagsfrist: acht Wochen.

Innsbruck, 22. Juli 2004

Nr. 1094 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten – GZL 670225-0222-NB.T/04

Schwarzdecker- und Zimmermeisterarbeiten –

GZL 670225-0223 NB.T/04

Trockenbauarbeiten – GZL 670225-0224-NB.T/04

Ausschreibende Stelle: BIG-Bundesimmobiliengesellschaft mbH, vertreten durch die BIG-Services, Immobilienmanagement-

Nr. 1093 • TIWAG Hydro Engineering GmbH

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

für den Neubau der Entsanderanlage

beim Brennerwerk in Mühlbachl

Ausschreibende Stelle: TIWAG Hydro Engineering GmbH, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck.

gesellschaft des Bundes m. b. H., Neubau/Generalsanierung, Kapuzinergasse 38, A-6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: Zubau Laborgebäude der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Technikerstraße 70, 6020 Innsbruck.

Informationen zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter <http://www.big-services.at>

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt je Gewerk € 20,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das Konto der BIG-Services, Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Konto-Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Abgabetermine:

- Baumeisterarbeiten: 13. August 2004, 10 Uhr
- Trockenbauarbeiten: 13. August 2004, 11.30 Uhr
- Schwarzdecker- und Zimmermeister: 13. August 2004, 10.30 Uhr

Angebotseröffnung: jeweils anschließend.

Innsbruck, 19. Juli 2004

Für die Geschäftsleitung:

Dipl.-Ing. Falbesoner Ing. Knoflach

Nr. 1095 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH •
GZL.: 677129-0228-NB.T/04

OFFENES VERFAHREN

Estricharbeiten

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, vertreten durch die BIG-Services Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Neubau/Generalsanierung, A-6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Akademisches Gymnasium in 6020 Innsbruck, Angerzellgasse 14; Neubau Volksschule und drei Turnhallen.

Informationen zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter <http://www.big-services.at>

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt € 20,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das RLB-Konto der BIG-Services Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Konto-Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen.

gen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Abgabetermin: 16. August 2004, 11.30 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 21. Juli 2004

Für die Geschäftsleitung:

Dipl.-Ing. Falbesoner Ing. Knoflach

Nr. 1096 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

OFFENES VERFAHREN

Alupaneel – GZL. 670225-0226-NB.T/04

Fenster und Fenstertüren Alu – GZL. 670225-0227-NB.T/04

Ausschreibende Stelle: BIG-Bundesimmobiliengesellschaft mbH, vertreten durch die BIG-Services, Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, , Neubau/Generalsanierung, Kapuzinergasse 38, A-6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), 6020 Innsbruck, Technikerstraße 70; Zubau Laborgebäude.

Informationen zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter <http://www.big-services.at>

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt je Gewerk € 20,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das Konto der BIG-Services, Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Konto-Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Abgabetermin: jeweils am 16. August 2004, für Alupaneel um 10.30 Uhr, für Fenster und Fenstertüren um 11 Uhr.

Angebotseröffnung: jeweils anschließend.

Innsbruck, 21. Juli 2004

Für die Geschäftsleitung:

Dipl.-Ing. Falbesoner Ing. Knoflach

Nr. 1097 • Gemeindeverband a. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz

OFFENES VERFAHREN

AED – autom. external Defibrillatoren

Unterlagen: Tel. 04852/606-422, Fax 04852/606-423.

Kosten: € 8,-.

Einreichtermin: 4. August 2004, 14 Uhr, VL, Emanuel-von-Hibler-Straße 5, 9900 Lienz.

Zuschlagsfrist: fünf Monate.

Gesamtangebot.

Lienz, 21. Juli 2004

GERICHTSEDIKTE

Konkursesdikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte2.justiz.gv.at>

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 287/04 x-2

Auf Antrag der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, 6020 Innsbruck, Adamgasse 1–7, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapierses und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapierses: Sparbuch der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, mit der Konto-Nr. 30.702.617, Kontroll-Nr. 697240, ausgegeben von der Bankstelle Adamgasse, lautend auf Überbringer, mit Lösungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
14. Juli 2004*

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 288/04 v-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Hauptstraße 401, 6290 Mayrhofen, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapierses und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapierses: Sparbuch der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.033.187, Kontroll-Nr. 180.273, lautend auf Hofer, mit Lösungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
14. Juli 2004*

MITTEILUNGEN

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Faschingsgilde Ehenbichl“ mit dem Sitz in 6600 Ehenbichl hat in seiner Generalversammlung vom 23. Juni 2004 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

*Ehenbichl, 19. Juli 2004
Die Obfrau: Monika Kaufmann*

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Aero-Fit Aerobic und Fitness-Verein Reutte“ mit dem Sitz in Reutte hat in seiner Generalversammlung vom 3. Jänner 2004 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

*Reutte, 19. Juli 2004
Der Obmann: Christian Haas*

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
 Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
 Bezugsgebühr € 20,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
 Innsbruck, Neues Landhaus,
 Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
 Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
 Internet: www.tirol.gvat/bote
Druck: Eigendruck